

Zürich, 27. März 2023

20.433 Kreislaufwirtschaft

Bauenschweiz hat bereits im Rahmen der Vernehmlassung vom Februar 2022 das Ziel der Kommission unterstützt, den entsprechenden Rahmen im Umweltschutzgesetz für eine moderne und umweltschonende Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Der gewählte regulatorische Ansatz aus einer Mischung von Anreizen, Kompetenzen zur Regulierung und Förderinstrumenten erscheint zielführend. Es ist jedoch wichtig zu untermauern, dass die Bauwirtschaft bereits viele Bereiche der Revision umsetzt. Zudem wurden bereits wichtige rechtliche Grundlage geschaffen wie zum Beispiel die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA. Diese räumt der Vermeidung, Verminderung und der gezielten Verwertung von Abfällen einen hohen Stellenwert ein.

Stand der Beratungen

Der Bundesrat hat am 15.2.2023 den Gesetzesentwurf in seiner [Medienmitteilung](#) unterstützt, aber Änderungen in der [Stellungnahme](#) beantragt. Zum Beispiel soll das Siedlungsabfallmonopol gelockert werden, aber mit klaren Rahmenbedingungen, um das derzeitige System nicht zu beeinträchtigen oder der Bundesrat beantragt im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit die in Abs. 4, Art. 30, Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen – BÖB enthaltene Möglichkeit, für eine Auftraggeberin technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt so zu belassen, wie sie jetzt ist. Zudem will er den Zusatz im Energiegesetz zur Festlegung von Grenzwerten für graue Energie bei Gebäuden durch die Kantone sicherstellen. Der Bundesrat hat zudem das UVEK beauftragt, zusammen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) Massnahmen zur Ressourcenschonung auszuarbeiten.

Das Geschäfts wird in der Sondersession vom Mai im Nationalrat beraten – siehe [Fahne](#).

Positionen und Anpassungsanträge

Die Bestrebungen in unserer Branche gilt es zu unterstützen und in der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen. Da die Vorlage viele «kann»-Formulierungen aufweist, werden dem Bundesrat weitgehende Kompetenzen eingeräumt. Die Umsetzung der Gesetzgebung (z.B. der Verordnung) bedingt damit eine enge Koordination mit der Branche, um hemmende Rahmenbedingungen oder Fehlanreize zu verhindern. Ebenfalls zentral für die weiteren Umsetzungen ist die Komptabilität mit internationalen Standards und regulatorischen Vorgaben. Explizit gilt es, die Entwicklungen in der EU mitzuberücksichtigen, um einen Swiss Finish und daraus resultierende Handelshemmnisse zu verhindern.

Art. 10h Abs. 1 / Unterstützung Mehrheit

Bauenschweiz begrüsst die Position der Mehrheit, welche explizit die im Ausland verursachten Umweltbelastungen erwähnt. Eine Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung von Schweizer Unternehmen gilt es zu verhindern. Zahlreiche Studien zeigen, dass ein Grossteil der Umweltbelastungen von Schweizer Unternehmen und des Konsums in der Schweiz im Ausland verursacht wird. Begrüssenswert ist die Ergänzung des USG zur Schliessung von Stoffkreisläufen und damit einer Lebenszykluskostenbetrachtung.

Art. 10h Abs. 2 / Unterstützung Bundesrat Streichen

Bauenschweiz unterstützt die Haltung des Bundesrates, den Absatz zu streichen. Im Art. 49.a Abs 1b USG besteht bereits die Grundlage zu Unterstützung von Initiativen. Das Betreiben von Baumaterialbörsen oder sonstigen Plattformen ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand. Unternehmen der Bauwirtschaft sind bereits an Initiativen beteiligt. Aktuell wird eine Initiative lanciert, um für eine Kreislaufwirtschaft über die ganze Wertschöpfungskette mit den Bauherrenorganisationen zu bündeln. Die Arbeiten wurden im Dezember 2022 in Angriff genommen.

Art. 10h Abs 3. / Unterstützung Bunderats und Minderheit

Eine regelmässige Berichterstattung über den Verbrauch von natürlichen Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz ist ein wichtiges Instrument, um den Fortschritt beurteilen zu können. Der Bundesrat verfügt bereits über diese Kompetenzen.

Art. 10h Abs 4. / Unterstützung

Eine regelmässige Überprüfung, ob Initiativen der Industrie behindert werden, ist wichtig, um Missstände rasch zu beheben. Der Artikel verpflichtet die Behörden, Gesetze anzupassen, wenn diese im Widerspruch zum Kreislaufziel stehen. Zusätzlich braucht es eine Überprüfung der Rahmenbedingungen der drei föderalen Ebenen.

Art. 30d Abs. 1 / Unterstützung Mehrheit

Die gewählte Formulierung ist eindeutig. Sie wird von der Bauwirtschaft bereits gelebt und es braucht keine weiteren Kaskaden innerhalb der Verwertungsarten wie im Minderheitsantrag gefordert. Mit der vorliegenden Revision wird die bisher geltende Gleichstellung der stofflichen und energetischen Verwertung aufgehoben und eine Priorisierung von stofflicher und stofflich-energetischen Verwertung gegenüber der rein energetischen Verwertung geschaffen.

Art. 30d Abs. 2 / Streichen

Der Absatz 1 legt die Forderung zur stofflichen Verwertung von Abfall klar fest und Absatz 3 definiert das Vorgehen, falls eine solche nicht möglich ist. Bauenschweiz unterstützt diese explizite Erwähnung in den beiden Absätzen. Damit ist die Abfallnutzungskaskade im USG verankert und die Gesamtsicht auf alle Bestandteile von Abfall wird gewahrt. Eine weiterführende Verwertungspflicht von einzelnen Stoffen braucht es auf Gesetzesstufe hingegen nicht. Die kürzlich revidierte VVEA beinhaltet eine differenzierte Lösung für den Vollzug – unter Rücksichtnahme auf Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit – und hat sich in der Praxis bewährt.

Art. 30d Abs. 3 / Unterstützung Mehrheit

Die in Absatz 3 vorgeschlagene Verwertungskaskade ist sowohl ökologisch wie auch ökonomisch sinnvoll. Im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft muss sichergestellt werden, dass Abfälle, welche nicht stofflich verwertet werden können, einer möglichst sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Ein Beispiel: Die in Zementwerken erfolgte stofflich-energetische Verwertung ist einer rein energetischen Verwertung, wie sie in Kehrrechtverbrennungsanlagen vorgenommen wird, vorzuziehen. In Zementwerken werden die Abfallfraktionen reststofffrei verwertet. Der Vorteil gegenüber einer rein energetischen Verwertung ist die zusätzlich stoffliche Nutzung der Restmaterie.

Art. 30d Abs. 4 / Unterstützung Minderheit Streichen

Bundesrat und Behörden sind zu weit weg von der Praxis, um in jedem Einzelfall treffsicher beurteilen zu können, wieviel zum Beispiel zurückgewonnener Kies einem Bauprodukt beigemischt werden kann, damit es die vom Bauherrn geforderten Anforderungen beispielsweise bezüglich Sicherheit oder Dauerhaftigkeit erfüllen kann. Diese Kompetenzen werden durch die Branchenverbände und insbesondere Normorganisationen unter Mitwirkung der betroffenen Gewerke sichergestellt.

Art. 31b Abs. 4 / Unterstützung Mehrheit

Bauenschweiz begrüsst eine Lockerung des Siedlungsabfallmonopol der Kantone. Aus ordnungspolitischen Gründen ist diesem Mehrheitsvorschlag zuzustimmen, der das staatliche Siedlungsabfallmonopol zumindest in einem kleinen Bereich etwas aufweicht. Staatliche Aktivitäten müssen in einem Land mit in der Verfassung garantierter Wirtschaftsfreiheit immer wieder legitimiert werden. Diese Monopole sind stets kritisch zu hinterfragen und privatwirtschaftliche Aktivitäten zu ermöglichen – insbesondere dann, wenn diese eine optimale Verwertung von Abfällen unterstützen.

Art. 35j Abs. 1 / Unterstützung Bundesrat und Mehrheit mit Anpassung

¹ Der Bundesrat kann **im Rahmen einer gesamthaften, bauwerk- und lebenszyklusbasierten Nachhaltigkeitsbetrachtung** nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Anforderungen festlegen über:

- a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile
- b. die Verwendung von Baustoffen, die aus der stofflichen Verwertung von Bauabfällen stammen;
- c. die Rückbaubarkeit von Bauwerken; und
- d. die Wiederverwendung von Bauteilen in Bauwerken.

Die Betrachtung auf den ganzen Lebenszyklus eines Bauwerks ist wichtig für eine umfassende Evaluation der Umweltbelastung. Diese Betrachtung wird auch in den Säulen Wirtschaft und Gesellschaft umfassend gemacht und entspricht dem «Kriterienkatalog» Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz.

Art. 35j Abs. 2 / Unterstützung mit Anpassung

² ... Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das **ressourcenschonend nachhaltige** Bauen und innovative Lösungen.

Es ist hierbei nicht nur die Ressourcenschonung, sondern die gesamte Nachhaltigkeit (Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft) zu berücksichtigen. Eine reine Ressourcenschonung greift im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu kurz. Die Ausschreibung von Bauwerken muss sich stets an der benötigten bzw. gewünschten Funktion orientieren und nicht an spezifischen Baumaterialien. Diese ergeben sich durch die Ansprüche an das Bauwerk. Begrüssenswert ist die Unterstützung der Vorbildfunktion des Bundes. Grundlage hierfür ist bereits das am 1.1.2021 in Kraft getretene revidierte öffentliche Beschaffungsrecht.

Art. 35j Abs. 3 / Unterstützung Bundesrat und Minderheit

Bauenschweiz unterstützt die Forderung nach Daten und Transparenz. Mit Informationen können Anreize richtig gesetzt werden, um noch mehr nachhaltig zu Bauen und zu Bewirtschaften. Der Weg über die Gesetzesstufe und als Kompetenz des Bundesrates ist aber nicht der richtige. Es braucht eine praxisnahe Initiative unter Einbezug von Industrie und Behörden. So kann eine Gesamtbetrachtung des Bauvorhabens über den ganzen Lebenszyklus gewahrt werden.

Art. 30 Abs. 4 BÖB / Unterstützung Bundesrat

Die aktuelle Formulierung ist bereits zielführend. Es braucht keine Ergänzung. Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit im Sinne der drei Säulen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft des NNBS für den Hoch- und Tiefbau wird in den Leitfäden und Umsetzungshilfen für die Beschaffungsstellen bereits umgesetzt. Bevor die erst 2019 abgeschlossene Revision des BÖB mit den neuen Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit erneut angepasst wird, müssen die Erfahrungen aus der Praxis der bestehenden Regulierung vertieft überprüft werden.